

MIGROS-GENOSSENSCHAFTS-BUND (MGB)

ORGANISATIONSREGLEMENT DER DELEGIERTENVERSAMMLUNG MGB

vom 11. November 2023

Gültig ab 1. Januar 2024

Inhaltsverzeichnis

1	Einführung	4
1.1	Grundlage und Zweck.....	4
1.2	Anwendungsbereich	4
2	Delegiertenversammlung	5
2.1	Zusammensetzung.....	5
2.2	Altersgrenze, Amtsperiode und Amtsdauer	5
2.3	Konstituierung	5
2.4	Aufgaben und Befugnisse.....	5
2.5	Einberufung	6
2.6	Sitzungsort und Sitzungstermine	6
2.7	Traktandenliste und Traktandierungs- und Antragsrecht	7
2.8	Teilnahmerecht.....	7
2.9	Abstimmungen, Wahlen und Beschlussfähigkeit.....	8
2.10	Protokoll	8
2.11	Informations- und Auskunftsrecht.....	8
2.12	Ausstand von Delegierten	8
2.13	Ausschluss von Delegierten	9
2.14	Aufgaben des Präsidenten DV MGB und des Vizepräsidenten DV MGB	9
2.15	Sekretär DV MGB	10
3	Büro DV	11
3.1	Zusammensetzung.....	11
3.2	Aufgaben und Befugnisse.....	11
3.3	Einberufung und Einladung	12
3.4	Protokoll	12
4	Arbeitsgruppen DV.....	13
4.1	Zusammensetzung und Wahlen	13
4.2	Aufgaben und Befugnisse.....	13
4.3	Einberufung und Einladung	13
4.4	Protokoll	14
5	Gemeinsame Bestimmungen	15
5.1	Sorgfalts- und Treuepflicht.....	15
5.2	Geheimhaltung und Aktenrückgabe	15
5.3	Beizug von externen Experten	15

5.4	Entschädigung.....	16
5.5	Rangfolge der Dokumente.....	16
6	Inkrafttreten und Änderung	17
6.1	Inkrafttreten	17
6.2	Änderung.....	17

1 Einführung

1.1 Grundlage und Zweck

- 1.1.1 Die Delegiertenversammlung („**DV**“) des Migros-Genossenschafts-Bundes („**MGB**“) bildet das oberste Organ des MGB (Art. 21 Statuten des MGB vom 11. November 2023, in der jeweils aktuellen Fassung die „**Statuten**“). Sie erlässt in Ausführung von Art. 922 bzw. Art. 892 des Schweizerischen Obligationenrechts („**OR**“) sowie von Art. 25 Statuten dieses Organisationsreglement der DV MGB („**OrgR DV MGB**“).
- 1.1.2 Das OrgR DV MGB bezweckt die Umsetzung und Konkretisierung der in Gesetz und Statuten verankerten Grundsätze betreffend die interne Organisation der DV MGB.
- 1.1.3 Alle nachstehend verwendeten Begriffe beziehen sich sowohl auf weibliche wie auch auf männliche Personen.

1.2 Anwendungsbereich

- 1.2.1 Der MGB, die ihm angeschlossenen Genossenschaften, die vom MGB oder den angeschlossenen Genossenschaften kontrollierten Unternehmungen sowie die Migros-Stiftungen bilden zusammen die Migros-Gemeinschaft (die „**Migros**“ bzw. die „**Migros-Gemeinschaft**“).
- 1.2.2 Das OrgR DV MGB und die ergänzenden Erlasse definieren die Funktionen, Aufgaben und Kompetenzen
- der DV MGB (vgl. 2 ff. OrgR DV MGB);
 - des Büros DV (vgl. 3 ff. OrgR DV MGB);
 - der Arbeitsgruppen DV (vgl. 4 ff. OrgR DV MGB).
- 1.2.3 In Ergänzung und Ausführung dieses OrgR DV MGB kann die DV MGB im Rahmen von Gesetz, Statuten und Reglementen eigenständig weiterführende Reglemente erlassen.

2 Delegiertenversammlung

2.1 Zusammensetzung

- 2.1.1 Die DV MGB setzt sich gemäss Art. 22 Statuten zusammen.
- 2.1.2 Die Berechnung der Verteilung der in Art. 22 lit. a Statuten vorgesehenen übrigen Sitze unter den Mitgliedern der angeschlossenen Genossenschaften erfolgt gemäss Divisorverfahren.

2.2 Altersgrenze, Amtsperiode und Amtsdauer

Die Altersgrenze, Amtsperiode und Amtsdauer der Mitglieder der DV MGB („**Delegierte**“) richten sich nach den Statuten (Art. 20 bzw. Art. 23 Statuten).

2.3 Konstituierung

- 2.3.1 Der Präsident DV MGB wird durch die DV MGB in der letzten Sitzung der auslaufenden Amtsperiode für die neue Amtsperiode gewählt (Art. 26 Statuten). Die Wahl des Präsidenten erfolgt gemäss Wahlreglement. Der Präsident darf kein anderes Amt in der Migros-Gemeinschaft ausüben (Art. 22 lit. c Statuten). Die Altersgrenze, Amtsperiode und Amtsdauer richten sich nach den Statuten (Art. 20 bzw. 23 Statuten).
- 2.3.2 Im Rahmen der Statuten konstituiert sich die DV MGB selber (Art. 26 Statuten). Die DV MGB wählt in der konstituierenden Sitzung aus ihrem Kreis den Vizepräsidenten DV MGB, die weiteren drei Mitglieder des Büros DV und die Arbeitsgruppen DV.

2.4 Aufgaben und Befugnisse

- 2.4.1 Die DV MGB erfüllt die Aufgaben und Funktionen, die ihr durch das Gesetz (Art. 879 i.V.m. Art. 922 OR), die Statuten (insbesondere Art. 24 Statuten) und das OrgR DV MGB zugewiesen sind.
- 2.4.2 Die DV MGB fasst Beschlüsse und trifft Entscheide über die im Gesetz und in den Statuten genannten Gegenstände.

- 2.4.3 Zur Erfüllung und Umsetzung dieser Aufgaben stehen den Delegierten das Informationsrecht und das Auskunftsrecht gemäss 2.11.1 OrgR DV MGB sowie das Traktandierungs- und Antragsrecht gemäss 2.7 OrgR DV MGB zur Verfügung.

2.5 Einberufung

- 2.5.1 Die ordentliche Delegiertenversammlung wird gemäss Art. 27 Abs. 1 und 2 Statuten einberufen.
- 2.5.2 Die Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung bestimmt sich nach Art. 27 Abs. 3 und 4 Statuten. Die Einberufung erfolgt darüber hinaus auf Begehren des Stiftungsrates der G. und A. Duttweiler-Stiftung. Die Einberufung soll in diesem Falle innert zwei Monaten nach Eingang des schriftlichen Begehrens (welches unter Angabe der Verhandlungsgegenstände zu erfolgen hat) beim Büro DV auf einen höchstens fünf Wochen später liegenden Tag erfolgen.
- 2.5.3 Die Einberufung nach 2.5.1 bzw. 2.5.2 OrgR DV MGB erfolgt mit einfacher Post an die beim Büro DV zuletzt hinterlegte Postadresse des jeweiligen Delegierten. Die DV MGB kann über die Art der Zustellung entscheiden.
- 2.5.4 Die Einberufung enthält insbesondere das Datum und die Uhrzeit der Delegiertenversammlung, den Sitzungsort und die Traktandenliste. Bei vorgeschlagenen Änderungen der Statuten ist zudem der wesentliche Inhalt der betreffenden Änderung bekanntzugeben.

2.6 Sitzungsort und Sitzungstermine

- 2.6.1 Die Delegiertenversammlungen werden grundsätzlich am Sitz des MGB abgehalten. Nach vorgängiger Rücksprache mit der Verwaltung MGB können Delegiertenversammlungen auch an einem anderen Ort abgehalten werden.
- 2.6.2 Die Sitzungstermine für die ordentlichen Delegiertenversammlungen werden vom Büro DV in Absprache mit der Verwaltung MGB frühzeitig festgelegt.

2.7 Traktandenliste und Traktandierungs- und Antragsrecht

2.7.1 Das Büro DV erstellt die Traktandenliste für die Delegiertenversammlung. Folgende Personen, Organe bzw. Institutionen haben ein Traktandierungsrecht:

- a) mindestens fünf gemeinsam handelnde Delegierte;
- b) das Büro DV;
- c) die Verwaltung MGB;
- d) die Generaldirektion MGB;
- e) jede Mitglieds-Genossenschaft durch Beschluss ihrer Verwaltung oder ihres Genossenschaftsrates;
- f) die Revisionsstelle MGB;
- g) der Stiftungsrat der G. und A. Duttweiler-Stiftung.

2.7.2 Die Traktandierungsbegehren gemäss 2.7.1 OrgR DV MGB sind schriftlich und spätestens einen Monat vor der Delegiertenversammlung beim Präsidenten DV MGB einzureichen. Ausgenommen sind Begehren gemäss 2.7.1. lit. c) und d), deren Traktandierung keinen Aufschub duldet. Jedes Begehren muss einen Antrag enthalten.

2.7.3 Über Gegenstände, die nicht ordnungsgemäss traktandiert wurden, können keine Beschlüsse gefasst werden. Vorbehalten bleibt der Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung (Art. 27 Abs. 3 lit. a Statuten).

2.8 Teilnahmerecht

2.8.1 Die in Art. 30 Statuten genannten Organe sowie der Stiftungsrat der G. und A. Duttweiler-Stiftung sind berechtigt, an den Delegiertenversammlungen mit beratender Stimme teilzunehmen und werden dazu eingeladen. Das Büro DV kann weitere Teilnehmer einladen.

2.9 Abstimmungen, Wahlen und Beschlussfähigkeit

- 2.9.1 Abstimmungen, Wahlen und Beschlussfähigkeit richten sich nach Art. 28 und 29 Statuten.
- 2.9.2 Das Büro DV kann über die Durchführung von Abstimmungen und Wahlen mittels elektronischer Stimmabgabe befinden.

2.10 Protokoll

- 2.10.1 Über den Verlauf der Delegiertenversammlungen wird ein Protokoll geführt, welches vom Präsidenten DV MGB, dem Sekretär DV MGB und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Form der Zustellung bestimmt sich gemäss 2.5.3. Das Protokoll enthält sämtliche Beschlüsse und gibt in zusammenfassender Form die Voten der Teilnehmer der Delegiertenversammlung wieder. Zu Protokollzwecken kann die Delegiertenversammlung auf einem Datenträger aufgezeichnet werden. Nach Genehmigung des Protokolls wird die Aufzeichnung gelöscht.
- 2.10.2 Das Protokoll wird den Delegierten vor der nächsten Delegiertenversammlung zugestellt. Das Protokoll geht auch an den Präsidenten der Verwaltung MGB, den Präsidenten der Generaldirektion MGB und an den Präsidenten der G. und A. Duttweiler-Stiftung. Die Delegierten genehmigen das Protokoll in der nächsten Delegiertenversammlung. Das unterzeichnete Originalprotokoll wird im Generalsekretariat aufbewahrt.

2.11 Informations- und Auskunftsrecht

- 2.11.1 Während der Versammlung kann jeder Delegierte Auskunft über Angelegenheiten der Migros-Gemeinschaft verlangen, die für die Erfüllung der Aufgaben der DV MGB notwendig oder hilfreich sind. Die übrigen Delegierten und Teilnehmende der Delegiertenversammlung erteilen nach bestem Wissen Auskunft. Kann eine Auskunft nicht während der Versammlung erteilt werden, erhält der anfragende Delegierte innerhalb von 30 Tagen eine schriftliche Antwort. An der nächsten Versammlung kann darüber berichtet werden.

2.12 Ausstand von Delegierten

- 2.12.1 Befindet sich ein Delegierter im Zusammenhang mit einem Traktandum in einem möglichen Interessenkonflikt, hat er darüber den Präsidenten DV MGB vorab in Kenntnis zu setzen. Im Falle eines Interessenkonfliktes hat der Dele-

gierte in den Ausstand zu treten. Der Präsident DV MGB entscheidet darüber, ob sich der Ausstand auf die Beschlussfassung beschränkt oder auch auf die Beratung in der Versammlung erstreckt. Personen im Ausstand stehen für die Auskunftserteilung zur Verfügung.

2.13 Ausschluss von Delegierten

- 2.13.1 Aus wichtigen Gründen, welche in der Person oder im unmittelbaren privaten oder beruflichen Umfeld des Delegierten liegen und welche eine grobe Pflichtverletzung darstellen, können Delegierte durch Beschluss des Büros DV von der DV MGB vorübergehend oder dauernd ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist zu begründen.
- 2.13.2 Die Zustellung des Ausschluss-Beschlusses erfolgt per Einschreiben. Der Ausgeschlossene hat das Recht, innert 20 Tagen nach Zustellung des Ausschluss-Beschlusses beim Büro DV per Einschreiben Einspruch zu erheben. Über den betreffenden Ausschluss befindet die nächste Delegiertenversammlung unter Ausstand des betroffenen Delegierten. Der Entscheid der DV MGB ist verbindlich.
- 2.13.3 Bei einem dauernden Ausschluss finden Ersatzwahlen gemäss Art. 23 Abs. 2 Statuten statt.

2.14 Aufgaben des Präsidenten DV MGB und des Vizepräsidenten DV MGB

- 2.14.1 Der Präsident DV MGB hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:
- a) Er ist für die Vorbereitung, Einberufung und Organisation der DV MGB verantwortlich und präsidiert diese. Er sorgt für eine effiziente Leitung der DV MGB. Er unterzeichnet mit dem Sekretär DV MGB und dem Protokollführer die Protokolle der DV (2.10.1 OrgR DV MGB).
 - b) Er vertritt die DV MGB nach aussen und wacht über die Befolgung der Statuten und des OrgR DV MGB.
 - c) Er ist Mitglied des Büros DV und leitet das Büro DV und dessen Sitzungen (3.1 OrgR DV MGB).
- 2.14.2 Ist der Präsident DV MGB an der Ausübung seiner Aufgaben und Befugnisse verhindert, so sind diese während der Dauer seiner Verhinderung durch den Vizepräsidenten DV MGB wahrzunehmen. Ist auch der Vizepräsident DV MGB

verhindert, erfolgt die Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse des Präsidenten DV MGB durch ein anderes Mitglied des Büros DV.

2.14.3 Der Vizepräsident DV MGB hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Er unterstützt und berät den Präsidenten DV MGB.
- b) Er nimmt die dem Präsidenten DV MGB zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse wahr, falls der Präsident DV MGB verhindert ist oder sich in einem Interessenskonflikt befindet (2.14.2 OrgR DV MGB).
- c) Er nimmt weitere Aufgaben wahr, die ihm vom Präsidenten DV übertragen wurden.

2.15 Sekretär DV MGB

2.15.1 Der Sekretär DV MGB wird vom Büro DV aus den Reihen der Delegierten oder der Mitarbeitenden des MGB gewählt. Er ist unter der Leitung des Präsidenten DV MGB für die Vorbereitung und Protokollführung der DV MGB, ihres Büros DV, der Arbeitsgruppen DV und für die übrigen administrativen Aufgaben verantwortlich.

3 Büro DV

3.1 Zusammensetzung

3.1.1 Das Büro DV setzt sich aus dem Präsidenten DV MGB , dem Vizepräsidenten DV MGB sowie drei weiteren Mitgliedern aus dem Kreis der Delegierten zusammen. Die DV MGB kann über eine vorübergehende Erhöhung der Mitgliederzahl befinden. Es ist auf eine ausgewogene Vertretung der Delegierten zu achten. Dabei werden insbesondere die angemessene Vertretung der angeschlossenen Genossenschaften, der Sprachen, der Geschlechter, die Amtsdauer der Mitglieder, die fachlichen Voraussetzungen sowie die Vermeidung von Ämterkumulation berücksichtigt.

3.2 Aufgaben und Befugnisse

3.2.1 Im Rahmen der Statuten kommen dem Büro DV insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse zu:

- a) Das Büro DV berät die Geschäfte der DV vor.
- b) Es vertritt die DV MGB gegenüber der Verwaltung MGB und weiteren Organen des MGB.
- c) Das Büro DV kann sich bei der Verwaltung MGB über wesentliche Tätigkeiten und Entwicklungen erkundigen und informiert hierüber die DV MGB (vorbehältlich Geheimhaltungsinteressen).
- d) Es lässt sich durch die Verwaltung MGB periodisch über Richtlinien betreffend Saläre und Entschädigungen der Verwaltung MGB und der Direktionsmitglieder MGB informieren.
- e) Das Büro DV überprüft und bespricht jährlich seine Leistungen und diejenigen der Arbeitsgruppen DV, mit welchen es einen regelmässigen Austausch pflegt. Mit dieser Überprüfung soll festgestellt und festgehalten werden, ob das Büro DV und die Arbeitsgruppen DV effektiv und effizient arbeiten.
- f) Das Büro DV sorgt für eine geeignete Einführung neu gewählter Delegierter.

- g) Das Büro DV kann für Fragen, welche in den Zuständigkeitsbereich der DV MGB fallen, zwecks Meinungsbildung mündliche oder schriftliche Konsultativabstimmungen bei den Delegierten durchführen.
- h) Es nimmt die weiteren gemäss OrgR DV MGB dem Büro DV zugewiesenen Aufgaben wahr.

3.2.2 Zu wichtigen Themen findet vor den ordentlichen Delegiertenversammlungen zweimal jährlich ein Austausch zwischen dem Büro DV MGB, den 10 Präsidentinnen und Präsidenten der regionalen Genossenschaftsräte und den für die Themen verantwortlichen Vertreter aus dem MGB oder anderen Migros-Unternehmen statt. Die Delegiertenversammlung wird über diese Themen in ihren ordentlichen Versammlungen informiert.

3.3 Einberufung und Einladung

3.3.1 Die Sitzungen werden auf Einladung des Präsidenten DV MGB in Absprache mit dem Sekretär DV MGB einberufen. Der Versand der Einladung erfolgt per Post oder elektronisch spätestens zehn Tage vor dem geplanten Sitzungstermin.

3.3.2 Der Präsident der Verwaltung MGB wird zu den Sitzungen des Büros DV als Teilnehmer mit beratender Stimme eingeladen. Der Präsident der Generaldirektion MGB ist berechtigt, nach vorgängiger Absprache mit dem Präsidenten DV an den Sitzungen des Büros DV mit beratender Stimme teilzunehmen. Das Büro DV kann weitere Teilnehmer zu den Sitzungen einladen.

3.4 Protokoll

3.4.1 Über jede Sitzung des Büros DV wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll wird den Mitgliedern vor der nächsten Sitzung zugestellt und an der Sitzung genehmigt.

3.4.2 Das Protokoll geht nach Genehmigung auch an den Präsidenten der Verwaltung MGB.

4 Arbeitsgruppen DV

4.1 Zusammensetzung und Wahlen

- 4.1.1 Die DV MGB kann für die Untersuchung und Beratung ihrer Geschäfte Arbeitsgruppen aus Delegierten und/oder Dritten sowie Experten einsetzen. Sie wählt die Mitglieder und den Präsidenten der Arbeitsgruppen DV.
- 4.1.2 Das Büro DV erstellt die Wahlvorschläge für die permanenten Arbeitsgruppen DV (Geschäftsbericht und Migros-Unterstützungsfonds) und unterbreitet diese der DV MGB. Es achtet dabei auf eine ausgewogene Vertretung der Delegierten. Dabei werden insbesondere die angemessene Vertretung der angeschlossenen Genossenschaften, der Sprachen, der Geschlechter, die Amtsdauer der Mitglieder, die fachlichen Voraussetzungen sowie die Vermeidung von Ämterkumulation berücksichtigt. Es schlägt den Präsidenten der jeweiligen Arbeitsgruppe vor und setzt die Mitgliederzahl fest.
- 4.1.3 Das Büro DV kann bei Bedarf Ad-hoc Arbeitsgruppen einsetzen.
- 4.1.4 Das Büro DV nimmt Ersatzwahlen vor, wenn der Präsident oder ein Mitglied aus der Arbeitsgruppe ausscheidet, sofern nicht innert Jahresfrist ohnehin Wahlen stattfinden. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der jeweiligen Amtsdauer.
- 4.1.5 Jede Arbeitsgruppe bestimmt den Referenten, welcher der DV MGB Bericht erstattet.

4.2 Aufgaben und Befugnisse

- 4.2.1 Die Aufgaben und Befugnisse der Arbeitsgruppen DV sind in separaten Aufträgen bzw. Richtlinien festgelegt, welche von der DV MGB zu genehmigen sind.

4.3 Einberufung und Einladung

- 4.3.1 Der Präsident der Arbeitsgruppe DV lädt in Absprache mit dem Sekretär DV MGB zu den Sitzungen ein. Der Versand der Einladung erfolgt per Post oder elektronisch spätestens zehn Tage vor dem geplanten Sitzungstermin. Die Einladung wird auch dem Büro DV zugestellt.

- 4.3.2 Ein Vertreter des Büros DV wird zu den Sitzungen der Arbeitsgruppen DV als Teilnehmer mit beratender Stimme eingeladen. Die Arbeitsgruppe kann weitere Teilnehmer zu den Sitzungen einladen.

4.4 Protokoll

- 4.4.1 Über die Sitzungen der Arbeitsgruppen wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll wird den Mitgliedern vor der nächsten Sitzung zugestellt und an der Sitzung genehmigt. Das Protokoll wird auch dem Büro DV zugestellt.

5 Gemeinsame Bestimmungen

5.1 Sorgfalts- und Treuepflicht

- 5.1.1 Sämtliche Delegierte sind verpflichtet, ihre Aufgaben jederzeit mit der gebührenden Sorgfalt und Aufmerksamkeit zu erfüllen und die Interessen der Migros-Gemeinschaft zu schützen und zu fördern.

5.2 Geheimhaltung und Aktenrückgabe

- 5.2.1 Die Delegierten sind verpflichtet, gegenüber Dritten über alle Tatsachen, von denen sie in der Ausübung ihres Amtes oder ihrer Tätigkeit Kenntnis erlangen und die nicht öffentlich bekannt sind, während ihrer Amtszeit Stillschweigen zu bewahren und diese Tatsachen nicht zu verwenden oder zu verwerfen. Vorbehalten bleibt die Berichterstattung über die Delegiertenversammlungen, welche in den Sitzungen der Organe der Genossenschaften stattfindet. Auch nach Beendigung des Amtes bleiben sie solange zur Geheimhaltung verpflichtet, wie die entsprechende Information geheim bleibt.
- 5.2.2 Geschäftsakten sowie sämtliche davon ausgestellte Kopien, unabhängig davon, wer sie erstellt hat und wo sie aufbewahrt werden, sind jederzeit vertraulich aufzubewahren und spätestens bei Amtsende zu vernichten oder zurückzugeben.
- 5.2.3 Inhalt und Beschlüsse der Versammlungen und Sitzungen sind vertraulich. Der Präsident DV MGB entscheidet über die angemessene Kommunikation nach aussen. Er koordiniert die Kommunikation mit der internen Kommunikationsstelle.
- 5.2.4 Die Delegierten sowie sämtliche weiteren Teilnehmer der DV MGB unterstehen unter anderem den Strafbestimmungen von Art. 162 StGB (Verletzung von Fabrikations- und Geschäftsgeheimnissen), Art. 273 StGB (Wirtschaftlicher Nachrichtendienst) sowie Art. 33e BEHG (Bundesgesetz über die Börsen und den Effektenhandel, Ausnützen von Insiderinformationen).

5.3 Beizug von externen Experten

- 5.3.1 Die DV MGB respektive das Büro DV können zur Abklärung von Themen, welche in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, externe Experten beiziehen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Verantwortlichkeiten und Aufgaben als notwendig erachtet wird. Der Präsident der Verwaltung MGB wird vorgängig darüber infor-

miert. Das Büro DV koordiniert den Beizug mit der zuständigen internen Fachstelle.

5.4 Entschädigung

- 5.4.1 Die Delegierten, der Präsident DV MGB, die Mitglieder des Büros DV und der Arbeitsgruppen DV haben Anspruch auf eine Entschädigung für die Teilnahme an Versammlungen und Sitzungen sowie für die damit verbundenen Auslagen für Reise, Übernachtung und Verpflegung.
- 5.4.2 Die zu entrichtenden Entschädigungen werden durch die Verwaltung MGB festgelegt; die Ausführungsbestimmungen dazu erlässt das Büro DV.

5.5 Rangfolge der Dokumente

- 5.5.1 Bei Widersprüchen zwischen den Statuten und dem OrgR DV MGB gehen die Statuten vor. Bei Widersprüchen zwischen dem OrgR DV MGB und den Aufträgen bzw. Richtlinien der Arbeitsgruppen, geht das OrgR DV MGB vor. In allen nicht geregelten Fällen entscheidet die DV MGB über den Vorrang.

6 Inkrafttreten und Änderung

6.1 Inkrafttreten

6.1.1 Dieses OrgR DV MGB tritt gemäss Genehmigungsbeschluss der DV MGB vom 11. November 2023 per 1. Januar 2024 in Kraft. Es ersetzt alle bisherigen Organisationsreglemente der DV MGB.

6.2 Änderung

6.2.1 Beschlüsse über die Änderung dieses OrgR DV MGB sowie der weiteren Erlasse bedürfen des einfachen Mehrs der abgegebenen Stimmen der DV MGB.

Die Präsidentin der
Delegiertenversammlung
Marianne Meyer

Die Sekretärin der
Delegiertenversammlung
Annina Arpagaus